



Amtsgericht Bruchsal
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.12.2025	08:30 Uhr	002, Sitzungssaal	Amtsgericht Bruchsal, Schlossraum 5, 76646 Bruchsal

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Obergrombach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
361,316/1000	an der im Aufteilungsplan vom 22.06.1993 mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im EG und dem Keller- raum Nr. 4 im Kellergeschoss	an der Garage Nr. 4 im EG und dem Stellplatz Nr. 4 an der Gondelsheimer Straße. Die Gemeinschaftsordnung wurde geändert. Bezug: Bewilligung vom 07.09.1993. Am bisher im Gemeinschaftseigentum stehenden Trockenraum im EG wurde Sondereigentum begründet. Die drei im Aufteilungsplan vom 30.09.1998 mit Nr. 7 bezeichneten Zuhörräume wurden dem Eigentümer der Wohneinheit Nr. 7 zugewiesen. Bezug: Bewilligung vom 17.11.1998.	121

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Obergrombach	160/2	Gebäude- und Freifläche	Gondelsheimer Straße 25	808

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

(3-Zimmer-Wohnung in 76646 Bruchsal-OT Obergrombach, Wohnfläche ca. 63,70 m²), Zusatz in () ohne Gewähr;

Verkehrswert: 140.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Volksbank Kraichgau eG, Tel. 06222 589-2228

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2541027000707, Az. 2 K 44/24 AG Bruchsal	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ritter
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Bruchsal, 07.10.2025

Hamp, Alnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle